



Ergänzende Bestimmungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsbereich der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (VBB).

Gültig ab 01.01.2022.

Die Anschlusspreise und Nebenkosten gelten für den Bereich der Wasserversorgung aus dem Versorgungsbereich der VBB

Sie sind zugleich besondere Bestimmungen im Sinne von §§ 9, 10, 12, 13 und 18 AVBWasserV vom 20.06.1980 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.01.2010

1. Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

1.1 Hauswasseranschluss §10 AVBWasserV

Mit der Zahlung der Hauswasseranschlusspreise ist die Erstellung des Hauswasseranschlusses gerechnet ab Anschlusspunkt der Versorgungsleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung abgegolten.

Die Herstellung eines Standardhauswasseranschlusses bis zu einem Querschnitt bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis zu 25m wird pauschal abgerechnet.

Der Netto-Hauswasseranschlusspreis ermäßigt sich gemäß Rabattierungssystem, wenn VBB zeitgleich und gemeinsam in einem Graben einen Strom- und/ oder Gashausanschluss mit verlegt. Tiefbauarbeiten auf privaten Grund in Eigenleistung sind möglich und werden gesondert vergütet. Hauswasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 und/oder bei Anschlusslängen über 25 m werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Dimensionierung erfolgt nach DIN 1988 - 300 / DVGW Arbeitsblatt 404.

1.2 Bauwasseranschluss §22 Abs.3 AVBWasserV

Für die vorübergehende Entnahme (max. 12 Monate) von Bauwasser zur Errichtung von Einfamilienhäusern (DN 50) kann ein Bauwasseranschluss erstellt und zur Verfügung gestellt werden. Idealerweise kann dies mit der Beantragung des Wasserhausanschlusses verbunden werden. Die Herstellung wird nach Aufwand abgerechnet.

Bauwasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 für Mehrfamilienhäuser, Wohnungsgesellschaften und Gewerbe werden nach Aufwand abgerechnet.



1.3 Leistungsübersicht Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

Leistung	Bemerkung	Netto	Brutto
Standardhauswasseranschluss	Bis 25m Anschlusslänge	2.167,78 €	2.319,53 €
Standardhauswasseranschluss	Über 25m-100m Anschlusslänge Preis pro Meter Mehrlänge	24,49 €	26,21 €
Bauwasseranschluss	Abrechnung nach Aufwand	N.P.*	N.P.*
Bauwasser	Abrechnung nach Verbrauch je m ³	1,73 €	2,05 €
Komplettierung	Umbau eines Bauwasseranschlusses bis DN 50 zu einem Hauswasseranschluss	750,00 €	802,50 €

*Nachweisposition

2. Baukostenzuschuss §9 AVBWasserV

Als Baukostenzuschuss für Verteilungsanlagen wird ein Kostenanteil gemäß AVBWasserV §9 berechnet.

In der Regel werden 70% der Kosten für die Ortsnetzerweiterung berechnet.

3. Sonstige Leistungsbestandteile

Kosten bei Zahlungsverzug	Bemerkung	Netto	Brutto
Mahnentgelt	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer	5,00 €	5,00 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung der Versorgung	§33 Abs.1 AVBWasserV unterliegt nicht der Umsatzsteuer	60,00 €	60,00 €
Öffnen eines Hauswasseranschlusses	§33 Abs.3 AVBWasserV	60,00 €	64,20 €



Leistung	Bemerkung	Netto	Brutto
Ein- und Ausbau von VBB Wasserzählern	Gemäß § 18 AVBWasserV Abrechnung nach Aufwand	N.P.	N.P.
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage	Gemäß § 13 AVBWasserV	80,00 €	85,60 €
Plombierung von Schiebern/ Hydranten	Gemäß § 12 AVBWasserV	40,00 €	42,80 €
Hauswasseranschlusstrennung	Gemäß § 10 (4) AVBWasserV Abrechnung nach Aufwand	N.P.*	N.P.*
Umbau Hauswasseranschluss	Gemäß § 10 (4) AVBWasserV Abrechnung nach Aufwand	N.P.*	N.P.*

*Nachweisposition

4. Wasserentnahme mit Standrohr §22 Abs.4 AVBWasserV

Erfolgt gemäß Anlage 1 der VBB Preisblatt Standrohrwasserzähler

5. Stundungs-/ Verzugszinsen

Die Stundungs-/ Verzugszinsen betragen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz

gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 7%)

6. Sonstiges

Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in den Ergänzenden Bestimmungen der VBB nicht ausgewiesen, so wird die VBB dieses Entgelt vorab ermitteln. Ist dies unterblieben, so stellt die VBB durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Trinkwasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle erreichen Sie unter folgender Adresse: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Bordesholm, 01.02.2017

Versorgungsbetriebe Bordesholm
GmbH 04322/6977-0
info@vb-bordesholm-gmbh.de